

RS OGH 2004/2/10 4Ob263/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

JN §19 Z2

Rechtssatz

Die Beurteilung, dass der erneuten meritorischen Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe mangels Änderung der maßgeblichen Verhältnisse ein bereits rechtskräftiger abweisender Beschluss entgegensteht, gibt keinen Anlass anzunehmen, dass sich die vom Kläger abgelehnten Senatsmitglieder bei ihrer Entscheidungsfindung von anderen als von sachlichen Gesichtspunkten hätten leiten lassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 263/03k
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 263/03k

Schlagworte

Befangenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0102739

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00263_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at